

bisher durch die Stände, den Registrator und den Stände-Diener benutzte Lokal den Ständen zu 250 Thlr. jährlich miethweise überlassen werden soll, zur Annahme empfohlen; der Referent hält es aber für zweckmäßig zu fragen, ob:

- 1) die Stände-Versammlung das Lokal behalten, oder:
- 2) ein anderes Lokal in Düsseldorf gesucht, oder:
- 3) der Sitz des Landtages etwa nach Coblenz verlegt werden soll.

Ein Abgeordneter der Städte stimmt jedenfalls gegen die Beibehaltung des bisherigen Lokals, das er für ungeeignet erklärte.

Der Referent trägt als seine persönliche Ansicht vor, daß es zweckmäßig sein dürfte, den Landtag nach Coblenz zu verlegen, und Se. Majestät um Anweisung eines passenden Lokals im dortigen Schlosse allerunterthänigst zu bitten.

Ein Deputirter der Städte bemerkt, daß der Sitz des Landtags in Düsseldorf durch ein Gesetz bestimmt sei, der vorgebrachte Antrag demnach eine Bitte um Abänderung eines Gesetzes enthalte. Nach unserer Geschäfts-Ordnung könne aber ein solcher Antrag nur in der dazu bestimmten Frist vorgebracht werden, müsse demnach einem Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen, und dessen Referat drei Tage zur Kenntnisaufnahme der hochansehnlichen Versammlung offen gelegt werden, bevor er zur Diskussion kommen könne; da nun keine dieser Vorschriften beobachtet worden sei, so müsse er sich jeder darüber vorzunehmenden Berathung widersetzen und könne dieser Gegenstand nur beim nächsten Landtage nach vorhergegangener geschäftsmäßiger Behandlung zur Berathung gebracht werden.

Ein anderer Deputirter der Städte erklärt, daß der Referent den eben angehörten Vortrag bereits im Ausschusse gehalten, aber in Folge der gegebenen Auskunft der Ausschuss denselben abgelehnt habe; auch seien Vorschläge zur Dislokation sorgfältig zu prüfen, damit man nicht Gefahr laufe, aus dem Regen in die Traufe zu kommen. — Dies solle aber nach der Versicherung eines Deputirten der Landgemeinden nicht der Fall sein, wenn der Landtag nach Coblenz verlegt werde.

Der erste Deputirte der Städte beweist durch Zahlen, daß die Reisekosten der Landtags-Abgeordneten nach Coblenz weit mehr erfordern würde, als wenn sie hierher kämen, auch sei die Lage von Düsseldorf in Mitte der Bevölkerung der Provinz zweckmäßiger zum Sitz des Landtags als Coblenz.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft sagt, wenn er seinen persönlichen Wunsch zu Rathe ziehen wolle, so würde er sich für Coblenz erklären; eine Rücksicht auf die Ober-Präsidenten-Akten und auf die Reise-Kosten der Abgeordneten sei gar nicht hier an der Stelle; er müsse sich aber für Düsseldorf erklären, weil diese Stadt darauf ein erworbenes und verjährtes Recht habe. Es handle sich aber darum, ob das gegenwärtige Lokal beibehalten, oder ein anderes angeschafft werden solle, und ob ein anderes Lokal zu miethen, oder zu bauen sei.

Ein Abgeordneter der Städte giebt zu, daß durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre Düsseldorf dem Landtage zum Sitze angewiesen worden sei, wobei aber vorausgesetzt worden, daß in Düsseldorf ein geeignetes Lokal zu finden sei.

Es wird hierauf die Frage gestellt: ob man das gegenwärtige Lokal behalten wolle oder nicht? und diese mit großer Stimmenmehrheit verneint.

Darauf wird die Frage vorgeschlagen: ob gebeten werden solle, ein anderes Lokal hier bauen zu lassen, oder ein solches anderweitig anzuweisen? und kommt dabei zur Sprache, daß von einem Projecte Rede gewesen sei, das alte Schloß auszubauen, was allerdings als ein Auskunftsmittel angesehen, aber darum noch nicht die Frage, wie sie vorhin abgegeben worden, als überflüssig erkannt werde.

Jener Deputirte der Ritterschaft ist der Meinung, wenn die Stadt Düsseldorf das Recht in Anspruch nähme, den Landtag zu behalten, so halte er sie verpflichtet, demselben ein passendes Lokal anzuweisen. Ein Deputirter der Städte meint, es könne dem permanenten ständischen Ausschusse diese Angelegenheit als erstes Geschäft überwiesen werden.

Der Referent stellt darauf die Frage: soll Se. Majestät gebeten werden, dem Landtage ein kostenfreies Lokal in Coblenz anzuweisen? und ist diese Frage mit 46 Stimmen gegen 23 bejaht worden.

Der Antrag auf eine höhere Besteuerung des Haltens der Nachtigallen ist durch den zweiten Ausschuss dahin begutachtet worden, daß ein Gesetz gegen das Blendn der Vögel nicht zu begründen, sondern die Abstellung dieses barbarischen Gebrauches der Civilisation anheim zu geben, daß dagegen die Ausdehnung des vorgeschlagenen Gesetzes auf die übrigen Singvögel wünschenswerth sei.

Der Antragsteller beharrt bei seinem Antrag und erklärt sich gegen die durch den Ausschuss vorgeschlagene harte Strafbestimmung.

Der Referent erläutert und rechtfertigt die Morive des Ausschusses. Ein Deputirter der Städte hält die Besteuerung der gebliedeten Singvögel für besonders zweckmäßig, da damit viel Unfug in seiner Gegend getrieben werde.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, die Abgabe müsse Ende oder gleich Anfangs des Jahres erhoben werden.

Der Referent hält die Anführung des vorletzten Redners nicht zureichend, um deswegen die Blendung der Vögel zu unterjagen, da das Thierreich dem Menschen zum Genuß und Gebrauch angewiesen worden sei; mehrere Mitglieder treten indessen jener Ansicht bei.

Nach fernerer Erörterung des Gegenstandes wird die Frage gestellt: ob dem Antrage des Ausschusses Folge gegeben werden soll? — und diese mit 56 Stimmen gegen 8 bejaht.

Zwei und vierzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

In der heutigen Nachmittags-Sitzung wurde mit den Wahlen fortgefahren; und zuerst erwähnt für

die Verwaltungs-Commission von Brauweiler:

zu Commissarien: Herr Kamp mit 29 Stimmen, zu Stellvertretern: Herr von Kempis mit 46 Stimmen,
 „ Schult „ 28 „ „ von Herwegh „ 36 „

Zu Wege-Commissarien für die drei Regierungs-Bezirke Aachen, Cöln und Trier, (für die zwei andern Regierungs-Bezirke ist nämlich bei Anfang des Landtags gewählt worden)

für Trier: Herr Kasper mit 45 Stimmen, für Aachen: Herr Flemming mit 34 Stimmen.
 „ Cöln: „ von Groote „ 37 „